

KUNDMACHUNG
ÜBER DIE
VERORDNUNG

Leinenpflicht für Hunde
(Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2004)

Der Gemeinderat der Gemeinde See verordnet gemäß § 6 a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. 60/1976, in der Fassung LGBl. 82 / 2003:

§ 1

Im Gemeindegebiet See sind Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen.

§ 2

Diese Verpflichtung gilt nicht:

- a) auf Eigenflächen des Hundehalters
- b) für den eine solche Beschränkung ausschließenden bestimmungsgemäßen Hundegebrauch (Hunde im Einsatz bei Organen der öffentlichen Aufsicht und der öffentlichen Sicherheit, Jagdhunde, Blindenhunde, Rettungshunde und Hirtenhunde)

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist (28.10.2004 – 12.11.2004) in Kraft.

Hinweis:

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Landespolizeigesetz LGBl. 82 / 2003 mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- zu bestrafen.

Angeschlagen am: 28.10.2004

Abgenommen am: 16. 11. 2004

Für den Gemeinderat
Vizebürgermeister
Zangerl Walter .

